



III fol. 13.

Fürstlich
 Sachsen-Zildburghäusliche
 erneuerte
Allmosen-Ordnung

wie es sowohl
 wegen

Versorgung derer im Land befindlichen Armen,

als

Abfertigung Ausländischer

Allmosenswürdiger Personen

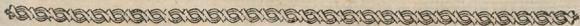
besonders aber auch

mit

Abweisung aller Vaganten, Landstreicher, Garde-

Brüder, Zigeuner und dergleichen liederlichen Gesindels

künftighin zu halten seye.



Zildburghausen,

druckt Joham Melchior Pengold, Hochfürstl. Sächsl. Hof-Buchdrucker.



Wilhelm

Sachsen-Anhalt

Verlag

Sammlung

1871

1871

Verlag des Verlags

in

Verlag des Verlags

Verlag des Verlags

Verlag des Verlags

in

Verlag des Verlags



Von Gottes Gnaden
Wir Ernst Friedrich
Carl, Herzog zu Sachsen, Säch-
lich, Cleve und Berg, auch Engern und West-
phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf
zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.
des Königl. Dänischen Elephanten- Königl. Pohl-
weisen Adler- und Chur-Pfälzischen Huberti-Ordens
Ritter ꝛc.

Thun kund hiermit gegen männiglich und sügen zu wissen: Das
obwohlen in des Heil. Reichs- und Unserer Landes-Ordnung we-
gen des herrenlosen Gesindes, Landstreicher, Handwerks-Pur-
sche, Gardender-Knechte, und der müßigen gesunden Bettler
vielsältige heilsame Verordnung geschehen, solche auch von Un-
sers in GOTT ruhenden Großherrn Vaters Gnaden durch ei-
ne im Jahr 1721. publicirte Almosen-Ordnung noch mehrers
erleutert und fest gesetzt worden, Wir dennoch die rechte er-
wünschte Wirkung davon noch nicht verspüret, vielmehr aus
denen verschiedentlich hin und wieder entstandenen Unordnun-
gen im Lande, und daher angebrachten Klagen mißfällig verneh-
men müssen, wie das böshafte Bettelwesen und Umherstreichen
sowohl von einheimischen als fremden Bettlern und Landstrei-
chern zu großer Beschwerde Unserer Unterthanen sich je mehr
und mehr angehäuffet, auch unter solchen Personen viel gott-
loses Wesen, Diebereyen, Raubereyen, Einbrüche und böß-
hafte Bedrohungen mit einschleichen, so, daß fort niemand,
sonderlich auf dem Lande und an abgelegenen Orten des tägli-
chen

chen Anlaufs sich erwehren und sicher leben können. Dahero Wir denn aus Landesväterlicher Vorsorge den gnädigsten Entschluß gefasset, dieses so beschwerliche Umhergehen und Betteln in Unsern gesammten Landen gänzlich abzuschaffen und dagegen, wie es mit Versorgung der Einheimischen in der That bedürftigen Armen gehalten werden solle, durch dieses offene Mandat zu verfügen. Gestalt Wir denn nicht allein durch Anrichtung eines Waisen- und Zuchthauses, sondern auch einer besondern Commission dieses dem ganzen Lande und allen Unsern Unterthanen zum Besten gereichende Werck behörig einrichten, und nunmehr jederman hiermit folgendergestalt durch den Druck bekannt machen lassen. Befehlen Wir demnach hiermit, ordnen und wollen

1.

Daß alles Betteln sowohl in der Fürstlichen Residenz, als andern Städten und auf dem Lande gänzlich verboten seyn, und keinem einzigen Menschen, er sey einheimisch oder fremde, unter keinerley Vorwand, wie der auch Namen hat, einiges Almosen vor oder in denen Häusern, oder auf der Straße, einzusammeln oder zu fordern, erlaubet seyn, und wer sich darüber betreten läßt, hinweggenommen und ins Zuchthaus, oder andere Schanz-Arbeit gebracht werden soll. Es soll auch

2.

Niemand erlaubet seyn, einiges Almosen nach seiner Willkühr ohne Obrigkeitlichen Vorbewußt öffentlich auszutheilen, und dadurch neuen Anlaß zum Betteln und Uebertretung dieser Unserer Verordnung zu geben. Wer aber denen Armen gutes thun will, mag es entweder in geheim thun, oder soll es in die Almosen-Cassa einliefern. Damit aber

3.

Vor arme presshafte oder alte unvermögende, arme, Francke, Vater- und Mutterlose Kinder, welche sich noch nicht ernähren können, nothdürftig gesorget werde; So soll jeder Ort, Stadt und Dorf seine eigene einheimische Arme, welche des Almosens dürftig und dazu würdig erkannt worden, und in dem deshalb gemachten Verzeichnis befindlich sind, zu versorgen und zu ernähren schuldig seyn, und wo ein Ort solches zu thun, nicht

nicht vermögend wäre, wollen Wir in Gnaden verfügen, daß aus dem Gottes-Kasten, und wenn dieser auch nicht im Stand wäre aus der Haupt-Allmosen-Cassa, oder in andere thünliche Wege nach befundenen Umständen, ein Beytrag geschehen solle. Zu solchem Ende

4.

Haben Wir Selbsten bereits ein gewisses ergiebiges Quantum bewilliget und assigniret, wie nicht weniger verfügt, daß Unsere Ministri, Hof- und Militar-Staat und sämtliche Bediente ein gewisses, ihrem Vermögen, Character und Bedienung proportionirtes Quantum verwilligen, und was sie verwilliget, monatlich richtig abgeben sollen.

5.

Soll in denen Städten monatlich, auf denen Dörfern aber wöchentlich oder von 14. Tagen zu 14. Tagen dasjenige, so ein jeder Haus-Vater seinem Vermögen und Erwerb nach, verwilliget hat, colligiret, und sowohl in Städten, als auf dem Lande, denen armen, presthaften, Francken, alten unvermögenden Leuten und armen Waisen, welche sich noch nicht ernähren können, an Geld und Brod, auch denen Umständen nach, nothdürftiger Kleidung ausgespendet werden. Wie denn auch denen armen Krancken, welche die nothdürftige Arznei nicht bezahlen können, solche aus der Gemeine Mitteln oder den Gottes-Kästen, und in Subsidium aus der Haupt-Allmosen-Cassa, (oder auch aus denen Gerichts-Anlagen, wo die se Herkommens) bezahlet und angeschaffet werden soll.

6.

Auch sollen die Hausarmen, wenn sie nach beschener Unterstützung, durch Arbeit sich nicht ernähren können, und in der jedes Orts gemachten Specification mit begriffen sind, sich sowohl des Allmosens, als Medicamenten mit zu getrösten haben, jedoch in der Maasse, daß, wenn die Häuser oder andere Güterlein, so sie noch besitzen, verkauft werden, sowohl das Allmosen an Brod und Geld, als auch die Arzeneien von dem Kauf-Geld wieder ersetzt und die Gottes-Kästen, Allmosen- und Gerichts-Cassa hinwiederum indennisiret werden.

B

7. Gleich.

7.

Gleichwie bey denen geschenckten Handwerkern das sogenannte Fechten und Almosen sammeln ohnedem nicht gelitten wird, vielmehr durch ein Reichs-Gutachten wegen einiger bey denen Handwerkern eingeschlichenen Mißbräuche de anno 1731. und besonders dessen S. 7. aller Unterscheid zwischen geschenckten und ungeschenckten Handwerkern gänzlich aufgehoben worden; Also soll es auch bey keinem Handwerk, es habe Namen, wie es wolle, gestattet und denen einwandernden Gesellen also bald in denen Thoren untersaget, folglich dieselben vor Schimpf und Schaden gewarnet werden. Sie sind aber alsofort zu dem Obermeister ihres Handwerks, oder wenn dergleichen Handwerk in der Stadt nicht wäre, immediate zur Almosen-Pflege zu verweisen, allwo sie den in nur berührten Reichs-Gutachten decretirten Zehr-Pfennig (wenn sie drum nachsuchen) bekommen, und wann es gegen den Abend, in eine Herberge angewiesen werden sollen, damit sie des folgenden Tages fortwandern können.

8.

Zu Bestreitung dieser Handwerks-Almosen, soll jedesmahl von der Zünfte habenden Antheil an denen Meister- und Aufding-Geldern, auch Handwerks-Bußen, ein gewisser Theil ausgesetzt, und angewendet, nicht weniger auch der alljährige Ueberschuß derer Handwerks-Almosen zu Behuf armer kranker Handwerks-Bursche, und da deren hier versterben sollten, zu deren Beerdigung aufbehalten werden. Ferner soll dahin gesehen werden, daß man in der Stadt gewisse Handwerks-Herbergen, woselbst die einwandernde Gesellen übernachten können, ausfinde, und die Wirthe dahin verpflichte, daß sie ein Register und Verzeichniß aller und jeder, so bey ihnen herbergeret, mit Benennung ihres Namens, Alters, Vaterlandes und Handwerks halten müssen.

9.

Damit müßige und faule Handwerks-Bursche, welche an das continirliche Umlaufen gewehnet, sich nicht zum öftren einfänden, und andern das Almosen hinwegnehmen, soll keiner des Jahrs mehr als einmal das Almosen oder den Zehr-Pfennig genieß-

genießen, es sey dann, daß er seine Reise halber dringliche Ursachen vorzuwenden und zu beschleunigen, vermögte. Würde ein solcher ohne, daß er in eine Werkstadt verschrieben wäre, einwandern und sich auf dem Betteln betretten lassen, soll er gleich denen Landstreichern tractiret werden.

10.

Alle Vaganten, starcke Bettler, Zigeuner, Garde-Brüder, abgedänckte Soldaten, wenn sie nicht blesiret, Lebermänner, Bettel-Juden, Kirweszängler, Bährenführer, Spielwerck- und dergleichen Kasten Träger, und diejenige, welche unter dem Schein, als wenn sie geringe kurze Waaren, als Bändlein, Nadeln, Nägel und dergleichen auf dem Lande verhausen und feil tragen wollten, (weil öfters Diebe und Spitzbuben darunter verstecket sind,) sollen gleich von denen Gränzen abgewiesen, und vornemlich diejenige, welche nicht auf der richtigen Landstraße sich antreffen lassen, alsofort in Arrest gebracht, und in die Klemmer, von dar aber ins Zuchthaus geliefert werden. Wie Wir Uns denn solcherwegen auf das unter dem 12. Martii 1755. emanirte Mandat wegen Auffuch- und Entdeckung, auch Bestrafung des Streuner- Diebs- und Räuber-Gesindels beziehen, und demselben strecklich nachgelebet wissen wollen.

11.

Jedoch soll man die Reisende, so etwan schlecht bekleidet, und doch keine Bettler oder Vaganten sind, an ihrer Reise oder Gewerh nicht behindern, sonderlich wenn dieselbe bey Eintritt in die hiesige Dörfer oder Städte richtige Pässe vorzuweisen haben, auch wo ihre Reise hinausgehe, oder ob, und was sie in dem Lande zu werben haben, glaubhaft anzeigen, diejenige aber, so nur durch das Land reisen wollen, sollen die richtige Landstraße halten, auch ihre Pässe, wo sie durch passiren und wo sie zu Nacht herbergen, richtig unterschreiben lassen, wer aber ohne richtigen Paß sich eingeschlichen und auf dem Betteln ertappt wird, soll alsofort hinweggenommen und in das Zuchthaus geführet werden.

12.

Weilen nun die Almosen-Pflege und Spendung von denen
B 2
hierzu

Hierzu verordneten Personen, sonderlich von der Geistlichkeit, zu besorgen ist; so wollen Wir und haben das Vertrauen, daß jedes Orts Pfarrer, und zwar in denen Städten ein Pfarrer oder Diaconus um den andern, mit Zuziehung ein paar Rathspersonen diese Pflege über sich nehmen, und die Ausspendung selbstn öffentlich, nach einer jedesmal vorbergängigen Ermahnung und Warnung verrichten. Die Einsammlung aber soll durch die Schultheißen und Dorfsmeister, in den Städten aber durch ein paar ehrliche Bürger geschehen, und sowohl das Geld, als auf dem Lande das Brod und andere Victualien, so etwa gespendet und eingesamlet würden, in ein richtiges Verzeichniß und Manual gebracht, und alle Monat zu dem Geistlichen Unter-Gericht eingeschicket, auch von daraus alle Quartal eine Rechnung zu der Ober-Allmosen-Pflege eingesendet, und der Ueberschuß zur Haupt-Allmosen-Cassa geliefert werden.

I3.

Auch soll eine richtige Tabelle derer Armen, sowohl gegenwärtigen, als abgegangenen und zuwachsenden, mit Beschreibung deren Umstände und der Ursache ihrer Armut und Verfalls, jedes Orts gehalten, und bey denen Quartal-Rechnungen mit übergeben, auch bey allen Veränderungen an das Geistliche Unter-Gericht, von daraus aber an die Ober-Allmosen-Pflege Nachricht gegeben werden.

I4.

Alle diejenige, welche des Allmosens genießen wollen, haben sich bey ihrem Seelsorger deshalb anzumelden, welcher nebst einem Attestat von dem Schultheißen ihren vorher genau erforschten Zustand und Lebens-Wandel an das Geistliche Unter-Gericht zu berichten, dieses aber zu untersuchen und zu ermeßen hat, ob die Competenten des Allmosens würdig und dessen bedürftig? Ob sie sich gar nicht ernähren, oder auch gar nichts verdienen können, und wie viel ihnen wöchentlich an Geld und Brod zu ihrem nothdürftigen und unentbehrlichen Unterhalt nöthig sey? Ferner, ob der Ort an gemeinen Mitteln, Gotteskasten-Einkünften und wöchentlichen Collecten so viel aufbringen könne, seine Armen damit zu versorgen, oder wie viel ohn-

entbehrlicher Zuschuß erfordert werde? Welches denn die Geistlichen Unter-Gerichte gegen andere Derter desselben Amtes zu überlegen, und welcher Ort dem andern Beytrag thun könne, zu arbitrieren und von allem an das Conkistorium, oder die Ober-Allmosen-Commission oder Pflage zu fernerer Verordnung zeitigen und ausführlichen Bericht zu erstatten wissen werden.

15.

Arme Exulanten, Profelyten und Neubekehrte, blessirte Soldaten sollen gleich auf denen Gränzen mit dem geordneten Quanto abgefertiget, und, daß sie sich anderwärts nicht weiter im Lande melden, bedeutet werden, wenn sie aber durch das Land reisen wollen, auf der Straße bleiben, und sodann, wann sie auf der Gränze noch nichts bekommen, (wie jedesmal in derselben Pflage nicht nur eingezeichnet, sondern auch, daß sie sich gemeldet, und durch das Land ohne ungebührlichen Allmosen zu sammeln, oder zu betteln gedächten, ihnen ein Paß mit gegeben werden solle) haben sie aus der Haupt-Allmosen-Cassa etwas nach Gelegenheit der Personen und Umstände zu gewarten, aber in der Stadt oder auf dem Lande umzugehen, soll durchaus nicht gestattet werden; Auch wann sie an einem Ort außer der Landstraße sich antreffen lassen, sollen sie deßen bedeutet und auf die Landstraße gewiesen, wann sie sich aber im Betteln betreten lassen, gleich andern Land-freiechern tractiret werden.

16.

Gleiche Bewandnis hat es auch mit denenjenigen, welche zu Auferbauung Kirchen, Schulen, Pfarrer-Rath- und anderer gemeinen Häuser Collecten einsammeln wollen, daß ihnen nirgendswo, als auf den Gränzen, oder wenn sie durch das Land reisen, in der Residenz und Haupt-Allmosen-Cassa etwas gesteuert, am allerwenigsten aber einiger Umgang gestattet werden solle. Und ist insonderheit der Ueberschuß von denen particular-Allmosen-Cassen und Nemtern (so alljährlich zur Haupt-Cassa eingeschicket werden soll) dahin zu wenden, daß Städte und Dörfer, außer der nothdürftigen Versorgung ihrer eigenen Armen von allen auswärtigen Collectiren sowohl als von fremden Betteleyen gänzlich verschonet seyn und bleiben sollen.

£

17. Da-

Damit nun allenthalben gute Aufsicht gehalten werde, daß keine Bettler sich einschleichen; so haben Wir nicht nur in Unserer Residenz die Ordre gestellet, dergleichen Leute nicht passiren zu lassen: sondern Wir befehlen auch denen Stadt-Räthen, daß in der Residenz zwey, in denen übrigen Städten aber ein Bettel-Boigt bestellet und nothdürftig salariret, auf den Dörfern aber die Dorf-Wachten zur Aufsicht angewiesen, alle einschleichende Bettler durch die Bettel-Boigte und gemeine Knechte hinweggenommen und eingeführet, und da sie sich widersetzen sollten, die Amts- und Stadt-Knechte, oder gar die Gerichts-Folge zu Hilfe genommen, vornemlich aber gute Obacht gehalten werde, daß die Bettel-Boigte und gemeine Diener niemanden durch die Finger sehen, weniger sich gar corruptiren lassen.

Damit auch niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; So sollen an den Straßen und an denen Thoren der Städte und Dörfer Tafeln angeschlagen werden mit denen Worten:

**Hütet euch vor Betteln, und
wer des Allmosens würdig,
melde sich bey der Allmosen-
Pfleger.**

Wenn in denen Aemtern und Städten, Königsberg, Behrungen, Eißfeld, Heldburg und Sonnefeld, denen durchreisenden Exulanten, Proselyten und Neubekehrten, auch Handwercks-Purschen und blessirten Soldaten etwas gegeben wird, sollen sie zugleich bedeutet werden, daß sie in dem Lande nun nichts weiter zu hoffen, also sich ferneres Allmosensforderns darin-

darinnen zu enthalten hätten. Es ist aber, was und wenn sie es bekommen, in ihre Pässe mit einzusetzen, damit, wann sie in der Residenz oder bey einem andern Amt sich angeben würden, man davon Nachricht habe und sie abweisen könne.

20.

Bei allen Almosen-Pflegen, sowohl in der Residenz, als in denen Aemtern, ist ein Manual zu halten, worinnen aller und jeder auswärtigen sowohl Exulanten, Profelyten und Neubekehrten, resp. Handwercks-Pursche und dergleichen Personen Namen, Alter, Heymat, Statur und Kleidung beschrieben sey, ingleichen was und welchen Tag sie ein Almosen bekommen, damit man sich jedesmahl darinnen ansehen, und verhüten könne, daß kein Unterschleif vorgehe, und das Almosen gedoppelt oder auch per indirectam durch andere subornirte Personen erhaschet und die Almosen-Cassa zur Ungebühr beschweret werde.

21.

Gleichwie Wir nun zu allen und jeden Eingang erwehnten Unsern getreuen Vasallen, Bedienten, Amtleuten, Beamten, Verwaltern, Böigten, Schultheissen, Räte der Städte und Communen, auch sämtlichen Unterthanen das gnädigste Vertrauen hegen, Sie werden diese Unsere Landesväterliche Sorgfalt und zur öffentlichen Ruhe und allgemeinem Besten abzielende erneuerte Almosen-Ordnung nicht nur mit unterthänigstem Dank annehmen, und in Betracht, daß sie dadurch des zeitberigen beschwerlichen alltäglichen Anlaufs enthoben werden, eine freiwillige, ihrem Vermögen und Einkünften gemäße ergiebige Verwilligung und Beysteuer thun, sondern auch zu desto besserer Erreichung des von Uns hierbey intendirten Endzwecks solch verwilligte Quantum jedesmahl richtig und prompte einliefern, damit nicht nöthig seye, dasselbige durch eine zu Aufrechthaltung des Werckes erforderliche geschwinde und nachdrucksame Execution heraus und beyzutreiben; Also ordnen und befehlen Wir hiermit, daß sich niemand, wes Standes, Würden und Geschlechts derselbe auch seye, unter keinerley Vorwandt, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und unumachleibender scharfen Ahnd- und Bestrafung, dieser Un-

C 2

sever

ferer Verordnung entziehe, oder derselben entgegen handle. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so wollen Wir, daß solche Unsere Almosen-Ordnung nicht nur aller Orten gehörig publiciret und gewöhnlichermassen ange-schlagen, sondern auch in denen Städten der Bürgerschaft und bey jedem Ort oder Dorf der ganzen Gemeinde deutlich vorge-lesen und damit alle Jahre zweymal continuiret werde.

Urkundlich mit Unserm angedruckten Fürstlichen Inseigel bekräftiget und gegeben in Unserer Residenz-Stadt Hildburg-hausen, den 26. Junii 1759.

Ernst Friedrich Carl,
Herzog zu Sachsen &c.



We 2494. 40

- Tresor -

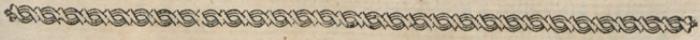
Wax

97



Fürstlich
 Sachsen-Hildburghäusische
 erneuerte
Allmosen-Ordnung

wie es sowohl
 wegen
 Versorgung derer im Land befindlichen Armen,
 als
 Abfertigung Ausländischer
 Allmosenwürdiger Personen
 besonders aber auch
 mit
 Abweisung aller Vaganten, Landstreicher, Garde-
 Brüder, Zigeuner und dergleichen liederlichen Gesindels
 künftighin zu halten seye.



Hildburghausen,
 druckt Johann Melchior Pengold, Hochfürstl. Sächsl. Hof-Buchdrucker.

